

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bebauungsplan EG 366
„Zu den Höfen / Kesselsströttchen“,
Stadt Ratingen**

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.62 30 37
Telefax 0201.64 30 11
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“, Stadt Ratingen

Auftraggeber:

Stadt Ratingen



Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Dipl.-Ökol.

Claudia Bredemann

Dipl.-Ökol. Guido Hemmer

Essen, Oktober 2009

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59

45147 Essen

Telefon 0201.62 30 37

Telefax 0201.64 30 11

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.3	Methodik.....	2
2	Kurzcharakterisierung des Plangebietes	3
3.	Vorkommen planungsrelevanter Arten	3
3.1	Säugetiere.....	3
3.2	Amphibien, Reptilien.....	4
3.3	Vögel.....	4
4.	Wirkungsprognose	6
5.	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1	Methodik.....	7
4.2	Betroffenheit planungsrelevanter Arten.....	7
4.3	Prüfprotokolle.....	7
4.4	Fazit.....	7
6	Literaturverzeichnis	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes.....	2
---------	----------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Planungsrelevante Vogelarten des MTB 4607 „Heiligenhaus“.....	4
--------	---	---

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Bebauung des Altenteilerhauses im Außenbereich nördlich des Gardumshofes und der Straße „Zu den Höfen“ hat im Südosten von Eggerscheidt zu einer nicht abgeschlossenen Ortsrandbebauung geführt. Zum Erreichen eines städtebaulich befriedigenden und standortgemäß gefassten Ortsrandschlusses und um zu vermeiden, dass die unbeplante „Baulücke“ zwischen dem Altenteiler und der Kapelle der Evangelischen Kirchengemeinde im Norden zu Spekulationen führt, erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes EG 366 „Zu den Höfen / Kesselsströttchen“.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist neben einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Berücksichtigung der Artenschutzbelange eine sogenannte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

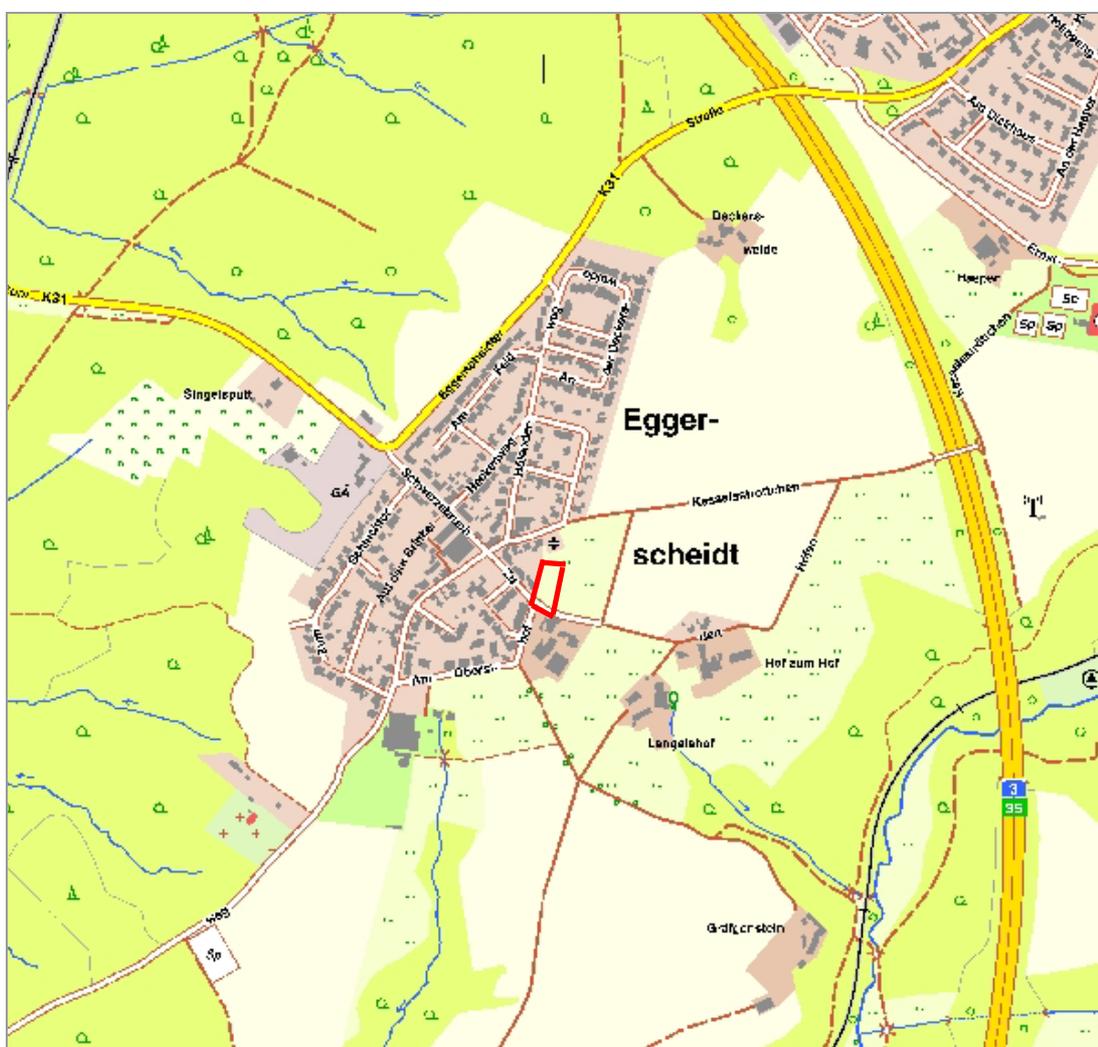


Abb. 1: Lage des Plangebietes

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der Eingriffsregelung sind gemäß der Neufassung des BNatSchG vom März 2002 und dessen Änderung von Dezember 2007 die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen zu prüfen.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und europäischem Recht zu beachten:

- Besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Definiert werden diese Artengruppen in § 10 Abs. 2 Nr. 9 bis 11 BNatSchG, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL; Vogelschutz-Richtlinie –V-RL; EG-Artenschutzverordnung - EG-ArtSchVO; Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV).

Aufgrund des Artenumfangs hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sog. „planungsrelevanten Arten“ getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu bearbeiten sind (s. a. Kiel 2005).

1.3 Methodik

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen wurden bei einer Geländeerfassung die Biotopstrukturen im Plangebiet erfasst und im Zusammenhang mit dessen Umfeld hinsichtlich ihrer potenziellen Lebensraumfunktion beurteilt.

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten erfolgte eine Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Mettmann, eine Datenrecherche über das Fundortkataster des Kreises Mettmann (KREIS METTMANN o. Jg.) sowie eine Auswertung des zugeordneten Messtischblattes (MTB) 4607 „Heiligenhaus“ (LANUV 2009).

Unter Berücksichtigung der im Gelände festgestellten Biotoptypen erfolgt eine Betrachtung und Bewertung der planungsrelevanten Artengruppen hinsichtlich eines möglichen Vorkommens im Plangebiet. Im Rahmen einer Ortsbegehung wurde eine Überprüfung auf mögliche Hinweise zu Brutplätzen planungsrelevanter Vogelarten sowie auf mögliche Quartiere von Fledermäusen vorgenommen.

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden „planungsrelevanten“ Arten wird nach den Vorgaben der LANUV (2007) im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

2 Kurzcharakterisierung des Plangebietes

Das ca. 0,33 ha große B-Plan-Gebiet liegt im südöstlichen Ortsrandbereich von Ratingen-Eggerscheidt. Das Gebiet selbst wird momentan überwiegend als Weidefläche (Pferdekoppel) genutzt. Westlich wird die Weide begrenzt durch Gehölzbestände der angrenzenden Gärten des Siedlungsbereiches von Eggerscheidt und nördlich von Gehölzbeständen auf dem Gelände der Evangelischen Kirchengemeinde. Hinweise auf Baumhöhlen als Lebensstätten von Fledermäusen und baumbewohnenden Vogelarten liegen nicht vor und konnten auch bei der Geländebegehung nicht entdeckt werden.

Der südlichen Teil (ca. ein Drittel der Fläche) wurde bereits mit einem Wohnhaus bebaut, dessen Gartengrundstück im Randbereich z. T. mit jungen Gehölzen bepflanzt wurde und z. T. noch brach liegt (Ruderalfuren).

Östlich grenzen Grünlandflächen an, im weiteren Umfeld befinden sich östlich bzw. südlich des Plangebietes drei Hofanlagen mit zahlreichen Hof- und Stallgebäuden sowie Gehölzbeständen und umgebenden Acker- und Grünlandflächen.

3. Vorkommen planungsrelevanter Arten

Nach Auskunft der ULB des Kreises Mettmann (mdl. Mitt. September 2009) liegen für das Plangebiet und dessen direkten Umfeld keine aktuellen Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vor. Auch die Datenrecherche über das Fundortkataster des Kreises Mettmann ergab keine Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten.

3.1 Säugetiere

Im MTB 4607 „Heiligenhaus“ (Online-Abfrage LANUV 2009), in dem das Plangebiet liegt, werden als Vertreter der Säugetiere die folgenden sechs planungsrelevanten Fledermausarten angegeben: Braunes Langohr, Großer und Kleiner Abendsegler, Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus.

Innerhalb des Plangebietes selbst bestehen keine potenziell geeigneten Biotopstrukturen, die als Lebensstätten für Fledermäuse geeignet wären. Auch bei den Gebietsbegehungen konnten keine Fledermäuse beobachtet werden. Bei der ULB des Kreises Mettmann liegen ebenfalls keine Nachweise von Fledermäusen für das Plangebiet vor.

Ein Vorkommen im Umfeld ist jedoch grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Potenziell geeignete Biotopstrukturen des Umfeldes sind die Gehölzstrukturen der angrenzenden Gärten bzw. des Kirchengeländes. In Gehölzstrukturen kann den Angaben des LANUV zufolge die Zwergfledermaus Hauptvorkommen aufweisen. Wochenstuben und Winterquartiere in alten Gehölzen mit Baumhöhlen finden die Arten Großer und Kleiner Abendsegler. Den übrigen Arten Braunes Langohr und Wasserfledermaus dienen diese Bereiche ggf. als Jagdhabitate.

3.2 Amphibien, Reptilien

Des Weiteren werden für das MTB 4607 die vier Amphibienarten Geburtshelferkröte, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch und Kreuzkröte angegeben. Da das B-Plan-Gebiet keinerlei Gewässer und keine bemerkenswerten potenziellen Landlebensräume umfasst, können Vorkommen der planungsrelevanten Amphibienarten für das Gebiet ausgeschlossen werden.

Als Reptilienart wird für das MTB 4607 die Zauneidechse genannt. Aktuelle Funde, die sich auf das Plangebiet beziehen, liegen nicht vor (mdl. Mitt. ULB METTMANN). Das Untersuchungsgebiet weist auch keine besonderen Strukturen wie Flächen mit schütterer Vegetation (Magerrasen), offene Bodenanschnitte oder sonstige sonnenexponierte Sonderstandorte auf. Auch fehlt ein Wanderkorridor, der im städtischen Raum eine bedeutsame Ausbreitungsfunktion erfüllen könnte, sodass keine relevanten Zuwanderungsmöglichkeiten bestehen. Es besteht daher kein Grund, Vorkommen der Zauneidechse anzunehmen.

3.3 Vögel

Von den Vogelarten sind in der Liste des MTB 4607 „Heiligenhaus“ insgesamt 19 planungsrelevante Arten verzeichnet.

Tab. 1: Planungsrelevante Vogelarten des MTB 4607 „Heiligenhaus“

Art		Status	RL NRW	RL D	Schutz-kategorie
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	B	3N	*	§§
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	B	3	V	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	B	3	*	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	B	3	*	§§
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	B	*N	*	§§
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	B	3	V	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	*	*	§§
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	B	V	V	§
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	B	3	V	§
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	B	*N	*	§§
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	B	*N	*	§§
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Bv	3N	2	§§
Teichralle/ -huhn	<i>Gallinula chloropus</i>	B	V	V	§§
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	B	3	*	§
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	*	*	§§
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	B	3	3	§
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	B	*	*	§§
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	B	1N	*	§§
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Wg	2	*	§

Erläuterungen:

RL NRW Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, SUDMANN et al., 2009

RL D Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, SÜDBECK et al., 2007

Status:

B Brutvogel Bv Brutverdacht Wg Wintergast

Gefährdungskategorie:

1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet
3	gefährdet	V	zurückgehend, Art der ‚Vorwarnliste‘
N	von Naturschutzmaßnahmen abhängig	*	derzeit ungefährdet

Schutzkategorie:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art § nach BNatSchG besonders geschützte Art

Aufgrund der Biotopstruktur (als Pferdekoppel intensiv genutztes Grünland, im Umfeld Gehölzstrukturen und Gärten, Höfe) bzw. dem Fehlen von Gewässern im Plangebiet sind Vorkommen gewässergebundener Arten (Eisvogel, Teichhuhn, Teichrohrsänger, Zwergtaucher) oder Brutvorkommen eng an Gehölzbestände gebundener Vogelarten (Grün-, Kleinspecht, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz und Waldohreule) im Plangebiet nicht zu erwarten. Auch der Feldschwirl, der bevorzugt feuchtes Extensivgrünland und Hochstaudenfluren sowie Verlandungszonen von Gewässern besiedelt, kann als Brutvogel im Plangebiet ausgeschlossen werden, da dort keine geeigneten potenziellen Lebensräume bestehen.

Eine starke Bindung an Gebäude weisen die Arten Rauch- und Mehlschwalbe, Schleiereule, Steinkauz und Turmfalke auf. Ein Vorkommen der Schwalbenarten im Bereich der umliegenden Höfe ist zwar aktuell nicht bekannt, kann aber grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für den Turmfalken.

Die Schleiereule bevorzugt Kulturlandschaften mit Kontakt zu Siedlungsbereichen und als Brutplatz Gebäude in Einzellagen, der Steinkauz Baumhöhlen und Gebäudenischen. Hinweise zu Vorkommen im Bereich der Höfe liegen aktuell nicht vor. Brutvorkommen des Wanderfalken, einer weiteren genannten planungsrelevanten Art - können ausgeschlossen werden, da bevorzugte Brutplätze (hochragenden Gebäude, Felswände u. ä.) im Gebiet fehlen.

Der Gartenrotschwanz tritt in NRW immer seltener als Brutvogel auf und bevorzugt alte Obstwiesen, Auen- und Feldgehölze. Ein Vorkommen im Bereich des Plangebietes ist nicht zu erwarten. Die Turteltaube bevorzugt offene Parklandschaften und als Brutplätze Feldgehölze und Gebüsche, meidet jedoch Siedlungsbereiche. Ein Vorkommen im Plangebiet oder dessen direkten Umfeld ist unwahrscheinlich.

Das B-Plan-Gebiet selbst ist hinsichtlich des Brutvorkommens planungsrelevanter Arten somit ohne Bedeutung. Als mögliche Besiedler der Hof- bzw. Stallgebäude im weiteren Umfeld verbleiben ggf. die Vogelarten Mehl- und Rauchschnalbe sowie Schleiereule und Steinkauz. Gehölzbestände im Umfeld des Plangebietes werden eventuell von Klein- und Grünspecht, Waldkauz oder Waldohreule als Bruthabitate genutzt. Für diese Arten stellt das B-Plan-Gebiet evtl. einen geringen Teil des Jagd- und Nahrungshabitates dar.

4. Wirkungsprognose

Hinsichtlich der projektbedingten Wirkungen ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und nutzungsbedingten Wirkungen.

Baubedingt werden im Bereich des Plangebietes optische und akustische Störungen durch Maschinen- und Personalbewegungen sowie durch Lärmemissionen entstehen, die bei vielen Vogelarten Fluchtreaktionen auslösen und zumindest zu einer zeitweisen Aufgabe von Revieren führen können. Davon betroffen sind aber nur ubiquitäre und nicht planungsrelevante Arten, die auf umgebende Flächen als Habitate ausweichen können. Aufgrund des angrenzenden Siedlungsbereiches sowie der intensiven Grünlandnutzung kann zudem von einem vorhandenen Störpotenzial durch Personen, Fahrzeuge etc. ausgegangen werden.

Anlagenbedingt geht eine intensiv als Pferdeweide bzw. Koppel genutzte Grünlandfläche verloren, indem sie z. T. versiegelt und überbaut (Wohnhäuser, Straße), z. T. in Gartenland umgenutzt und z. T. mit Laubgehölzen (Feldgehölzhecke als Kompensationspflanzung; s. Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – ÖKOPLAN 2009) bepflanzt wird. Hinsichtlich der Biotopstruktur wird sich eine Anreicherung mit Gehölzstrukturen ergeben, wodurch eine Ansiedlung insbesondere von Vogelarten begünstigt wird bzw. sich die Habitatfunktion als Bruthabitat zumindest für ubiquitäre Arten erhöht.

Betriebsbedingt werden durch die Nutzung der Flächen optische und akustische Störungen entstehen, die jedoch aufgrund der angrenzenden Siedlungsbereiche bereits als Vorbelastung bestehen. Auch weiterhin werden voraussichtlich nur anpassungsfähige Ubiquisten oder Vogel- und Fledermausarten mit geringerer Sensibilität gegenüber anthropogener Nutzung vorkommen.

5. Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Methodik

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung dienen die durch die Analyse der vorhandenen Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung als Habitat von tierökologischer Relevanz im Abgleich mit den Ergebnissen der Messtischblatt-Auswertung ermittelten Arten, die potenziell im Gebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld vorkommen können.

5.2 Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Von den im Messtischblatt verzeichneten Vogelarten ist keine Art als Brutvogel im Bereich des Plangebietes zu erwarten. Als kleinflächiges Teilhabitat nutzen evtl. die Arten Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule, Steinkauz, Kleinspecht, Grünspecht, Waldkauz oder Waldohreule das Gebiet. Da sich im Umfeld des Plangebietes weitere offene Grünlandflächen befinden und im Anschluss des Bebauungsplangebietes zur offenen Landschaft die Anlage einer Feldgehölzhecke mit Sichtschutzfunktion vorgesehen ist, ist eine projektbedingte Betroffenheit für keine dieser Arten zu prognostizieren. Eine „Art-für-Art-Prüfung“ nach den Vorgaben der LANUV (2007) ist für diese Arten somit nicht erforderlich.

Die potenziell vorkommenden, genannten Fledermaus-Arten nutzen das Bebauungsplangebiet allenfalls als Jagdhabitat; Winter- oder Sommerquartiere sowie Wochenstuben sind im Gebiet nicht vorhanden. Projektbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sind nicht zu erwarten.

5.3 Prüfprotokolle

Die Erstellung von Prüfbögen ist verzichtbar, da keine erheblichen Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten erkennbar sind.

5.4 Fazit

Insgesamt ist festzustellen, dass sich aus der vorgesehenen Planung keine Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten ableiten lassen, da offensichtlich aufgrund der bestehenden Biotopstruktur und Nutzung des Plangebietes keine Vorkommen bestehen.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist somit für keine planungsrelevante Art eine erhebliche Beeinträchtigung zu prognostizieren, die ein Verbot des Projektes nach § 42 BNatSchG oder die Beantragung einer Ausnahmeregelung erforderlich macht.

6 Literaturverzeichnis

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BFN (Hrsg.) (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schr.-R. f. Landschaftspf. u. Naturschutz 55: 434 S.
- GRO (GESELLSCHAFT RHEINISCHER ORNITHOLOGEN) & WOG (WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESELLSCHAFT) (1997): Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. - Charadrius 33 (2): 69-116.
- KIEL, F.-E. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten – LÖBF-Mitt. 1/05: 12-17.
- KREIS METTMANN (O. JG.): Fundortkataster Kreis Mettmann. Datensatz.
- LANUV NRW (2008): <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., DEWITZ von, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (März 2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 5. Fassung – gekürzte Online-Version NWO & LANUV (Hrsg.).
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BROSCHEIT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. In: Deutscher Rat für Vogelschutz, Naturschutzbund Deutschland NABU (Hrsg.) (2007): Berichte zum Vogelschutz H.44.